



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung über den Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 25.05.2014.....Seite 2
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"Seite 3
- Bekanntmachung über den
 1. Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr.04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGBSeite 5

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung.....Seite 7

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

**Bekanntmachung
über den Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zur
Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 25.05.2014**

Frau Rikarda Reisener hat schriftlich mitgeteilt, dass sie ihr Mandat zum 31.08.2015 niederlegt. Damit verliert sie gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihre Rechtsstellung als Gemeindevertreterin der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Ablauf des 31.08.2015.

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG geht der dann frei werdende Sitz auf Frau Sabine Schneider, als in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages, über.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlleiterin

Gegen die Feststellung zur Berufung der Ersatzperson kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch

nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 BbgKWahlG erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleiterin für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ruhlsdorf, den 30.07.2015

*Kaiser
Wahlleiterin*

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin
 Gemeinde: Nuthe-Urstromtal
 Stimmkreis: 23- Teltow-Fiäming I

**Bekanntmachung
 über die Durchführung eines Volksbegehrens
 „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn
 am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen im folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

**Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
 Zimmer 110
 OT Ruhlsdorf
 Frankenfelder Straße 10
 14947 Nuthe-Urstromtal**

zu den Zeiten

Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1 b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Ruhlsdorf, den 24.07.2015

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

*Die Bürgermeisterin
gez. Nestler*

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –**Bekanntmachung über den****1. Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr.04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)****2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.03.2015, für das Gebiet in der Gemarkung Hennickendorf, Flur 6, Teilfläche des Flurstückes 8, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ gemäß § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren zur Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung durchzuführen. Mit der stetigen wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes steigt auch der Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für die Saisonkräfte des Landwirtschaftsbetriebes. Zwischenzeitlich wurden bereits die vorhandenen Gebäude modernisiert.

Jetzt soll ein neues Gebäude errichtet werden, allerdings fehlen dazu das notwendige Baufeld und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Mit der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zwei Baufenster miteinander verbunden werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr.04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

10.08.2015 bis einschließlich 11.09.2015

offengelegt. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der dazugehörigen Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit der Tabelle A, Relevanzprüfungstabelle für die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden während v. g. Frist in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Zimmer **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

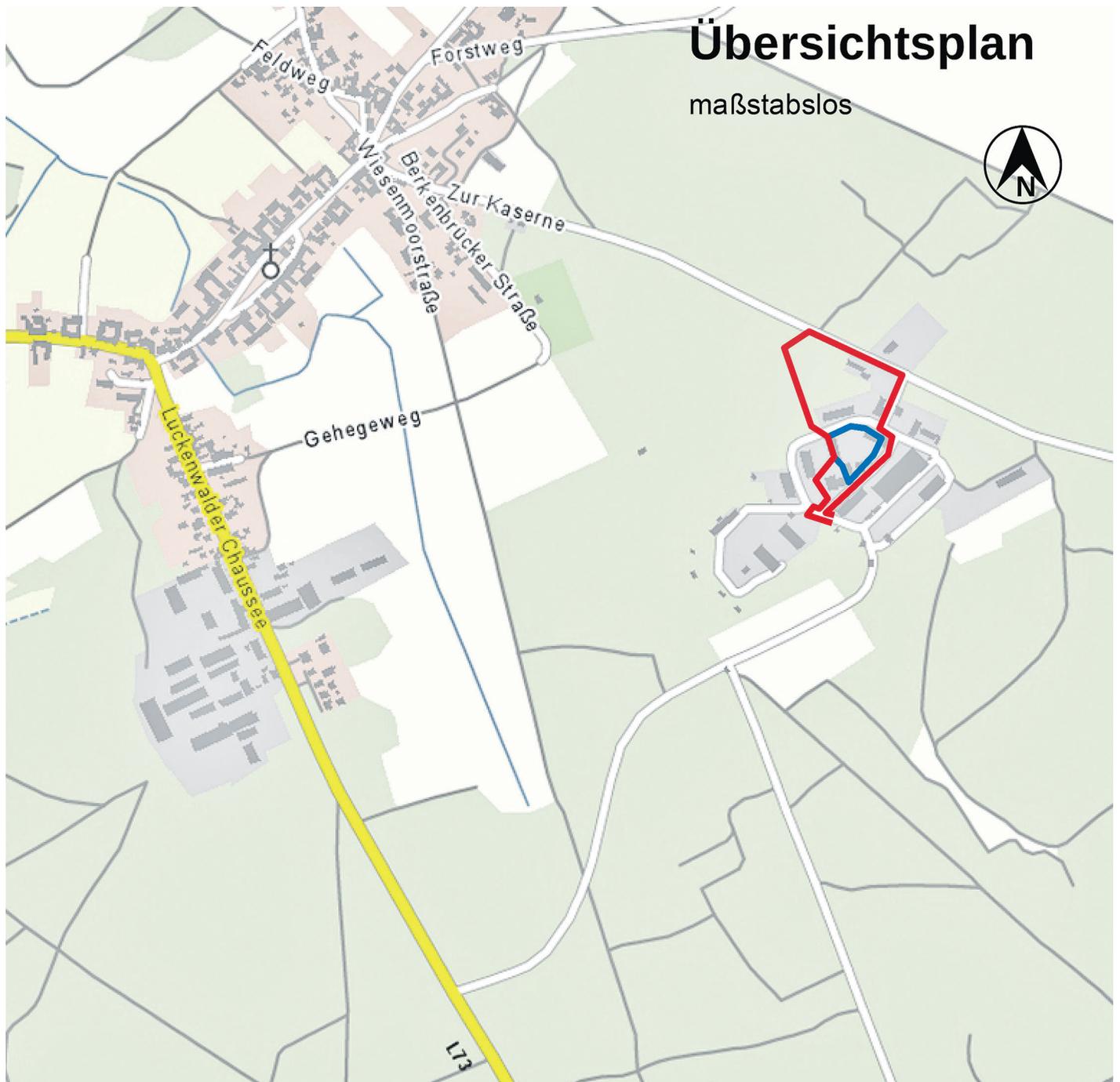
Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Ruhlsdorf, den 16.07.2015

gez. Nestler

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –



Abgrenzung rot = Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 04. „Gewerbegebiet Pegasus-Park“
Abgrenzung blau = 1. Änderung des Bebauungsplanes

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –**Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung**

Sehr geehrte Eigentümer,

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fuchs, Ottilie	Hennickendorf	5	34/2
Otto, Elsa	Hennickendorf	5	34/2
Otto, Horst	Hennickendorf	5	34/2

Letzte bekannte Adressen: keine

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung:

hier:
Grenztermin am: 02.09.2015
Uhrzeit: 8 Uhr
in: Hennickendorf, Luckenwalder Chaussee 33

sowie bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
Vermessungsbüro Holger Isecke,
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Poststraße 17a, 14943 Luckenwalde
Tel. 03371 64 40 0

Mit freundlichen Gruß

gez. Dipl.-Ing. (FH) Holger Isecke, ÖbVI

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

